

# **Satzung**

der Gemeinde Pommelsbrunn

über die erforderliche Zahl von Stellplätzen  
(Stellplatzsatzung)

vom 16.12.1993

Auf Grund des Art. 91 Anbs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende

## **Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

### **§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet als Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2**

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

für Ein- und Zweifamilienhäuser	2,0 Stellplätze je Wohnung
für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:	
bei Einzimmerwohnungen	1,0 Stellplatz je Wohnung
bei Zweizimmerwohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
ab Dreizimmerwohnungen	2,0 Stellplätze je Wohnung
für Einliegerwohnungen in allen Gebäuden	1,5 Stellplätze je Wohnung

- (2) Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen.

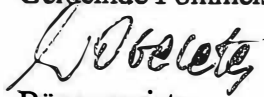
**§ 3**  
Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

**§ 4**  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden.

Pommelsbrunn, den 16.12.1993  
Gemeinde Pommelsbrunn

  
Bürgermeister